

Erlaubnisverfahren nach §§ 8, 15 Wasserhaushaltsgesetz

Bekanntmachung

1. Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR (EWL) hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Gewerbegebiets „D 9 – Südlich breiter Weg“ über mehrere, miteinander verbundene Versickerungsmulden im Bereich des Grundstücks mit der Flurstücks-Nr. 3396 in Flur „Im Storchenring“ in der Gemarkung Queichheim beantragt.

Das Gewerbegebiet mit der Versickerungsanlage befindet sich im Bereich zwischen L 509 und Breiter Weg bzw. Birnbaumstraße und Kraftgasse in Landau-Queichheim.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - 2.1 die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen (Plan) beim Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz AöR Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1 76829 Landau in der Zeit vom 12. Mai 2025 bis einschließlich 12. Juni 2025 während der üblichen Dienstzeiten im Zimmer 102 zur Einsicht ausliegen;
 - 2.2 die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen (Plan) auch auf der Website der SGD Süd unter dem Link <https://sgdsued.rlp.de/de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen/> und auf der Website des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau in der Pfalz AöR unter dem Link <https://www.ew-landau.de/Abwasser/Kanalnetz/Kanalunterhalt-und-erneuerung/Neubau/> abrufbar sind;

- 2.3 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt
und beim
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz AöR
Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1
76829 Landau
bis spätestens zum 26. Juni 2025
schriftlich oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (§ 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) an poststelle@sgdsued.rlp.de oder
zur Niederschrift erhoben werden können;

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

- 2.4 Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb der Frist nach Ziff. 2.3
Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben
können;
- 2.5 mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderem privatrechtlichen Titel beruhen, ausgeschlossen sind;
- 2.6 bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;
- 2.7 bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem festgelegten Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

- 2.8 bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
- 2.9 nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.